

13. / III. 1915.

### Der Geschäftsgang bei der Kriegsgetreidegesellschaft.

Berlin, 13. März. (W. T. V. Amtlich.) Aus landwirtschaftlichen Kreisen wird vielfach darüber geklagt, daß durch die Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 für die Kriegsgetreide-Gesellschaft beschlagnahmte Brotgetreide nicht schnell genug abgenommen und bezahlt wird. Es dürfte daher von allgemeinem Interesse sein, einiges über den Geschäftsgang bei der Uebernahme des Brotgetreides zu erfahren. Zur Dezentralisation des Einkaufs hat die K.-G. auf Vorschlag der Kommunalverwaltungen Einkaufskommissionäre bestellt. Ihr Wunsch ist, daß in jedem ländlichen Kommunalverband wenn möglich eine landwirtschaftliche Genossenschaft und ein Händler zu Kommissionären ernannt werden, die ihrerseits Untervertreter bestellen dürfen. Sie haben den Landwirten das Getreide, soweit es der durchschnittlichen Güte der letzten Ernte der Gegend entspricht, sofort zum Höchstpreise ab Verladestation abzukaufen. Bei feuchtem oder sonst minderwertigem Getreide ist von dem Kommissionär wegen des Minderwertes eine Verständigung anzustreben. Sollte diese nicht zustande kommen, oder aus anderen Gründen von dem Landwirt die Abgabe des Getreides verweigert werden, so wird die K.-G. bei der zuständigen Behörde die Enteignung beantragen. Doch ist dieses bislang nur in verschwindend seltenen Fällen notwendig geworden. Für etwaige Meinungsverschiedenheiten wegen des Minderwertes ist von der K.-G. ein Schiedsgericht eingesetzt, das aus von der Landwirtschaftskammer und der Handelskammer in Berlin ernannten Mitgliedern besteht. Um die Abnahme des beschlagnahmten Getreides zu beschleunigen und die im Kriege ohnehin stark in Anspruch genommenen Eisenbahnen zu entlasten, sind auch die der K.-G. angeschlossenen Mühlen zu Kommissionären gemacht worden mit dem Recht des Einkaufs innerhalb ihres Höchstpreisbezirktes. Hierdurch haben die Landwirte, die in der Nähe einer solchen Mühle wohnen, die Möglichkeit, ihr Getreide mit der Fuhr an die Mühle zu liefern. Die K.-G. verrechnet mit den Einkaufskommissionären die aufgekauften Mengen derart, daß sie diesen Kommissionären unverzüglich nach der Einsendung des Duplikatfrachtbriefes 30 Prozent auszahlen läßt. Der Rest wird nach Abnahme der Ware durch die Mühle bei der endgültigen Abrechnung gezahlt. Vom Tage der Verladung an verzinst die K.-G. ihren Kommissionären die vorauslagten Gelder mit 2 Prozent über dem Reichsbankdiskont. (Zur Zeit mit 7 Prozent.) Da zu Kommissionären grundsätzlich nur kapitalkräftige Genossenschaften und Händler bestellt sind, denen Kredite örtlicher genossenschaftlicher Verbandsklassen und Banken zur Verfügung stehen, so kann jeder Landwirt für sein Brotgetreide sofort Barzahlung von den Kommissionären der K.-G. erwarten. Denn es liegt für die Bank oder Genossenschaftliche Verbandsklasse keine Gefahr darin, die völlig sichere Forderung gegen die K.-G. in der Höhe der letzten 20 Prozent des Getreidewertes zu bevorschussen. Der Landwirt kann Namen und Wohnort der für ihn zuständigen Kommissionäre leicht bei der Verwaltung seines Kommunalbezirktes erfahren. Auch ist die Kriegsgetreidegesellschaft, Berlin NW. 7, Prinz Luis Ferdinandstraße 1, selbst gern bereit, auf Anfrage jedem Landwirt mitzuteilen, welcher ihrer Einkaufskommissionäre für ihn in Frage kommen.